

Merkblatt für die Fussballweltmeisterschaft 2014

Public Viewing in Gastbetrieben und auf öffentlichen Plätzen

Wie zu früheren Gelegenheiten besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Fussball-Weltmeisterschaft 2014. Dieses Merkblatt soll Gastgewerbetreibenden mit bestehender und privaten Veranstaltern mit temporärer Einrichtung einen Überblick über die Bewilligungsvorgaben und –praxis der Stadt Baden anlässlich von öffentlichen Liveübertragungen geben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gewerbeполиzei (erika.albert@baden.ag.ch).

Es werden vier Veranstaltungsarten unterschieden:

Bestehende Einrichtung

- . Public Viewing im Innern von Gastwirtschaftsbetrieben¹
- . Public Viewing in Gartenwirtschaften²

Temporäre Einrichtung

- . Public Viewing im Innern von Gebäuden¹
- . Public Viewing auf öffentlichen Plätzen²

Es gelten die folgenden allgemeinen maximalen Öffnungszeiten; durch andere Abteilungen der Stadt Baden gesprochene zurückhaltendere Öffnungszeiten sind in jedem Fall einzuhalten. Für die Zeit der Fussballweltmeisterschaft 2014 wurden die Schliessungszeiten ausserhalb geschlossener Räume erweitert und angepasst.

¹ Sonntag	07.00h – 24.00h
Montag bis Donnerstag	05.00h – 24.00h
Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag	05.00h – 02.00h

² Sonntag bis Donnerstag	bis 24.00h
Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag	bis 02.00h

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Gesuch für Überwirtungen eingereicht werden. Die entsprechenden Gesuche sind bis spätestens 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages einzureichen. Es werden keine generellen Überwirtungsbewilligungen während der Zeit der Fussballweltmeisterschaft gewährt.

Die Schliessungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben und temporären Public Viewing Zonen werden im Anschluss an die Halbfinalspiele von Dienstag, 8. und Mittwoch, 9. Juli 2014 auf 01.00 Uhr verlängert.

Nach dem Finalspiel am 13. Juli 2014 ist durch den Stadtrat eine Freinacht bewilligt.

Bestehende Einrichtung

Public Viewing im Innern von Gastwirtschaftsbetrieben

Folgende gesetzliche Grundlagen sind einzuhalten:

Aarg. Gebäudeversicherung Aargau

www.agv-ag.ch/brandschutz/rechtsgrundlagen/merkblaetter/

Sicherheitsdienst

www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit_ordnung/private_sicherheitsunternehmen/

Der Betriebsinhaber ist für die Sicherheit seiner Gäste selber verantwortlich.

Gastgewerbegesetz

gesetzsammlungen.ag.ch/

Polizeireglement der Stadt Baden

law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Polizeireglement.pdf

Überwirtungsbewilligung

www.baden.ch/documents/Ueberwirtung.pdf

Überwirtungen kosten pro Abend CHF 100. Ab der 6. Überwirtung werden im Zeitraum der Fussballweltmeisterschaft 2014 pro Abend CHF 50 verrechnet.

Zusätzliche Regelungen

Suisa (Einsatz von Fernsehgeräten und Leinwänden)

www.suisa.ch/de/themendossiers/fussball-wm-2010/bildflaechen-mit-bis-zu-3-metern-diagonale/

Reglement der FIFA für Public-Viewing-Veranstaltungen

de.fifa.com/mm/document/tournament/

Public Viewing in Gartenwirtschaften

Folgende gesetzliche Grundlagen sind einzuhalten:

Aarg. Gebäudeversicherung Aargau

www.agv-ag.ch/brandschutz/rechtsgrundlagen/merkblaetter/

Sicherheitsdienst

www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit_ordnung/private_sicherheitsunternehmen/

Der Betriebsinhaber ist für die Sicherheit seiner Gäste selber verantwortlich.

Gastgewerbegesetz

gesetzessammlungen.ag.ch/

Polizeireglement der Stadt Baden

law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Polizeireglement.pdf

Überwirtungsbewilligung in Gartenwirtschaft

www.baden.ch/documents/Ueberwirtung.pdf

Überwirtungen kosten pro Abend CHF 100. Ab der 6. Überwirtung werden im Zeitraum der Fussballweltmeisterschaft 2014 pro Abend CHF 50 verrechnet.

Es wird ausdrücklich auf die durch die Abteilung Planung + Bau teilweise abweichend bewilligten Betriebszeiten von Gartenwirtschaften hingewiesen; diese Betriebszeiten sind einzuhalten oder mittels Gesuch im Einzelfall zu verlängern.

Zusätzliche Regelungen

Suisa (Einsatz von Fernsehgeräten und Leinwänden)

www.suisa.ch/de/themendossiers/fussball-wm-2010/bildflaechen-mit-bis-zu-3-metern-dia

Reglement der FIFA für Public-Viewing-Veranstaltungen

de.fifa.com/mm/document/tournament/

Temporäre Einrichtung

Public Viewing im Innern von Gebäuden

Bezüglich Public Viewing im Innern eines Gebäudes ist vorgängig ein Konzept bei der Gewerbepolizei (erika.albert@baden.ag.ch) einzureichen, welches Auskunft gibt bezüglich Örtlichkeit, Daten, Zeiten, Belegung, Sicherheitsdispositiv, etc.

Folgende gesetzliche Grundlagen sind einzuhalten:

Aarg. Gebäudeversicherung Aargau

www.agv-ag.ch/brandschutz/rechtsgrundlagen/merkblaetter/

Sicherheitsdienst

www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit_ordnung/private_sicherheitsunternehmen/

Ab 50 Personen ist ein Sicherheitsdienst einzusetzen und der Gewerbepolizei die Namen der Firma sowie der Kontaktperson, inkl. Mobiltelefonnummer, zu melden.

Polizeireglement der Stadt Baden

law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Polizeireglement.pdf

Befristete Wirtetätigkeit

www.baden.ch/documents/Befristete_Wirtetaetigkeit.pdf

Überwirtungsbewilligung

www.baden.ch/documents/Ueberwirtung.pdf

Überwirtungen kosten pro Abend CHF 100. Ab der 6. Überwirtung werden im Zeitraum der Fussballweltmeisterschaft 2014 pro Abend CHF 50 verrechnet.

Zusätzliche Regelungen

Suisa (Einsatz von Fernsehgeräten und Leinwänden)

www.suisa.ch/de/themendossiers/fussball-wm-2010/bildflaechen-mit-bis-zu-3-metern-dia

Reglement der FIFA für Public-Viewing-Veranstaltungen

de.fifa.com/mm/document/tournament/

Public Viewing auf öffentlichen Plätzen

Bezüglich Public Viewing auf öffentlichen Plätzen ist vorgängig ein Konzept bei der Gewerbepolizei (erika.albert@baden.ag.ch) einzureichen, welches Auskunft gibt bezüglich Örtlichkeit, Daten, Zeiten, Belegung, Sicherheitsdispositiv, etc.

Folgende gesetzliche Grundlagen sind einzuhalten:

Aarg. Gebäudeversicherung Aargau

www.agv-ag.ch/brandschutz/rechtsgrundlagen/merkblaetter/

Sicherheitsdienst

www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit_ordnung/

Ab 50 Personen ist ein Sicherheitsdienst einzusetzen und der Gewerbepolizei die Namen der Firma sowie der Kontaktperson, inkl. Mobiltelefonnummer, zu melden.

Polizeireglement der Stadt Baden

law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Polizeireglement.pdf

Nutzung von öffentlichem Grund

[law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Benutzung von öffentlichem Grund.pdf](http://law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Benutzung_von_oeffentlichem_Grund.pdf)

[law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Benutzung von öffentlichem Grund;%20Gebühren.pdf](http://law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Benutzung_von_oeffentlichem_Grund;%20Gebuehren.pdf)

Befristete Wirtetätigkeit

www.baden.ch/documents/Befristete_Wirtetaetigkeit.pdf

Überwirtungsbewilligung

www.baden.ch/documents/Ueberwirtung.pdf

Überwirtungen kosten pro Abend CHF 100. Ab der 6. Überwirtung werden im Zeitraum der Fussballweltmeisterschaft 2014 pro Abend CHF 50 verrechnet.

Zusätzliche Regelungen

Suisa (Einsatz von Fernsehgeräten und Leinwänden)

www.suisa.ch/de/themendossiers/fussball-wm-2010/bildflaechen-mit-bis-zu-3-metern-dia

Reglement der FIFA für Public-Viewing-Veranstaltungen

de.fifa.com/mm/document/tournament/